

**„Geschäftsordnung
für die Hauptversammlung
der Deutsche Balaton AG“**

Präambel

Der Hauptversammlung wurde durch das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) wurde in § 129 Abs. 1 Satz 1 AktG ausdrücklich die Kompetenz eingeräumt, sich eine Geschäftsordnung mit Regeln für die Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung zu geben. Von dieser Möglichkeit soll mit der nachfolgenden Geschäftsordnung Gebrauch gemacht werden.

**§ 1
Versammlungsleitung**

Der Vorsitz in der Hauptversammlung bestimmt sich nach § 20 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft.

**§ 2
Leitungs- und Ordnungsbefugnisse des Versammlungsleiters**

- (1) Dem Versammlungsleiter steht die Leitungs- und Ordnungsbefugnis in der Hauptversammlung zu. Der Versammlungsleiter hat die Aufgabe, auf einen reibungslosen Ablauf der Hauptversammlung hinzuwirken und auf eine zügige Durchführung der Hauptversammlung zu achten.
- (2) Der Versammlungsleiter übt das Hausrecht aus. Auftretende Störungen hat er im Rahmen seiner Ordnungsbefugnis abzuwehren.
- (3) Der Versammlungsleiter kann nach pflichtgemäßem Ermessen die Unterbrechung der Hauptversammlung anordnen.

**§ 3
Zulassung Dritter zur Hauptversammlung**

Der Versammlungsleiter kann nach pflichtgemäßem Ermessen Dritten, insbesondere Gästen und Pressevertretern, die Teilnahme an der Hauptversammlung gestatten.

**§ 4
Sicherheitskontrollen vor und während der Hauptversammlung**

Der Versammlungsleiter ist berechtigt, zur Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufs der Hauptversammlung geeignete Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und insbesondere geeignete Sicherheitskontrollen durchführen zu lassen. Jeder Teilnehmer der Hauptversammlung ist verpflichtet, sich einer solchen Sicherheitskontrolle zu unterziehen und Anordnungen des Sicherheitspersonals Folge zu leisten.

**§ 5
Auslegungspflicht von Unterlagen während der Hauptversammlung**

- (1) Soweit das Gesetz im Zusammenhang mit der Abstimmung der Hauptversammlung über einen Beschlussvorschlag die Pflicht der Verwaltung vorsieht, bestimmte Unterlagen (Vertrag, Vertragsentwurf, Jahresabschlüsse, etc.) während der Hauptversammlung zur Einsicht durch die Aktionäre auszulegen, hat die Verwaltung für eine ausreichende Anzahl dieser Exemplare zu sorgen. Ausreichend ist, wenn für je 10 angemeldete Aktionäre ein Exemplar dieser Unterlagen ausliegt.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, sofern und soweit der Vorstand gesetzlich verpflichtet ist, der Hauptversammlung über ein zur Beschlussfassung anstehendes Vorhaben einen schriftlichen Bericht zu erstatten und dieser Bericht während der Hauptversammlung zur Einsicht durch die Aktionäre auszulegen ist.

§ 6 Präsenzerfassung/Teilnehmerverzeichnis

- (1) Jeder Aktionär wird bei der Eingangskontrolle in das Teilnehmerverzeichnis aufgenommen. Er hat jedoch Sorge dafür zu tragen, dass sein vorzeitiges Verlassen der Hauptversammlung bzw. ein entsprechender Vertreterwechsel ordnungsgemäß in dem Teilnehmerverzeichnis erfasst werden. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, vor Notfall- und sonstigen Ausgangstüren Ordnungspersonal zu installieren, um einen Abgang eines Aktionärs ohne Aktualisierung des Teilnehmerverzeichnisses zu verhindern. Sofern ein Aktionär nicht durch die vorgeschriebene Ein- bzw. Ausgangskontrolle die Hauptversammlung verlässt, bleiben dessen Aktien weiterhin präsent, d. h. bei Anwendung des Subtraktionsverfahrens fließen dessen Stimmen in das Abstimmungsergebnis mit ein. Bei Anwendung des Subtraktionsverfahrens in der Ausgestaltung des § 11 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung werden diese Stimmen als Ja-Stimmen gewertet.
- (2) Zum Präsenzbereich zählen, sofern der Versammlungsleiter nichts anderes bestimmt, der Raum, in dem die Verwaltung sitzt, sowie die Räume, die sich zwischen diesem Raum und der Eingangskontrolle befinden.
- (3) Vor der ersten Beschlussfassung in der Hauptversammlung ist von der Gesellschaft ein Teilnehmerverzeichnis zu erstellen und auszulegen. Jedem teilnahmeberechtigten Aktionär ist Gelegenheit zu geben, Einsicht in das Teilnehmerverzeichnis zu nehmen.
- (4) Die aus dem Teilnehmerverzeichnis hervorgehende Präsenz wird vom Versammlungsleiter einmal verkündet, und zwar spätestens vor der ersten Abstimmung. Sofern die Abstimmung im Subtraktionsverfahren erfolgt, wird jeweils mit Beginn der Abstimmung nochmals die bei der Abstimmung gültige Präsenz ermittelt. Diese Präsenz wird vom Versammlungsleiter mit dem jeweiligen Beschlussergebnis verkündet. Sofern im Additionsverfahren abgestimmt wird und sofern für die Präsenzerfassung ein elektronisches Präsenzerfassungssystem eingesetzt wird, ist für das Abstimmungsergebnis ausschließlich das elektronische Teilnehmerverzeichnis maßgebend.
- (5) Die Präsenz wird vor der Abstimmung ermittelt. Für das Abstimmungsergebnis ist die Präsenz zu Beginn der Abstimmung maßgeblich. Wenn ein Aktionär während der Abstimmung die Hauptversammlung verlässt, bleibt der Aktionär mit seinen Stimmen während der laufenden Abstimmung präsent. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, Abgänge von Aktionären während der Abstimmung zu verhindern.

§ 7 Beantwortung von Fragen

- (1) Fragen von Aktionären, die Angelegenheiten des Aufsichtsrats betreffen, können physisch durch ein Mitglied des Aufsichtsrats beantwortet werden, sofern sich der Vorstand die Beantwortung der Fragen zu Eigen macht.
- (2) Fragen von Aktionären können physisch auch von sachverständigen Dritten beantwortet werden, sofern sich der Vorstand die Beantwortung der Fragen zu Eigen macht.

§ 8 Verlesung von Beschlussanträgen und Vorstandsberichten

- (1) Der Versammlungsleiter ist berechtigt, auf die Verlesung von Beschlussanträgen, die bereits in der Einladungsbekanntmachung veröffentlicht wurden, zu verzichten.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für schriftliche Berichte des Vorstands, die dieser zu einzelnen Tagesordnungspunkten erstattet hat.

§ 9 Vorlage des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses sowie Bericht des Vorstands hierüber/Bericht des Aufsichtsrats

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft ist gehalten, seine gemäß § 176 Abs. 1 S. 2, 1. Halbsatz AktG empfohlene Erläuterung des Jahresabschlusses und/oder des Konzernabschlusses zu straffen und auf die auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlichten Abschlüsse zu verweisen.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist angehalten, die gemäß § 176 Abs. 1 S. 2, 2. Halbsatz AktG empfohlenen Erläuterungen durch Verweis auf den schriftlichen Bericht des Aufsichtsrats zu straffen.

§ 10 Reihenfolge der Tagesordnung

- (1) Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden. Der Versammlungsleiter kann eine von der Ankündigung der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände ebenso bestimmen wie den Wiedereintritt in einen bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunkt.
- (2) Die Absetzung oder die Vertagung von Tagesordnungspunkten liegt in der Entscheidungskompetenz der Hauptversammlung.

§ 11 Abstimmungsverfahren

- (1) Der Versammlungsleiter bestimmt die Art und Form der Abstimmung.
- (2) Sofern der Versammlungsleiter nichts Gegenteiliges bestimmt, wird nach der Subtraktionsmethode abgestimmt. Im Rahmen der Subtraktionsmethode werden

grundsätzlich nur die Nein-Stimmen und die Stimmenthaltungen ermittelt. Die Ja-Stimmen werden durch Abzug der Nein-Stimmen und der Stimmenthaltungen von der sich aus dem Teilnehmerverzeichnis ergebenden Gesamtpräsenz errechnet. Bei Nichtabgabe seiner Stimmkarte(n) werden die Stimmen eines Aktionärs daher als Ja-Stimmen gewertet.

Die Stimmen derjenigen Aktionäre, die bei der Abstimmung an der Stimmrechtsausübung aus rechtlichen Gründen gehindert sind oder erklärt haben, an der Abstimmung nicht teilnehmen zu wollen, sind von der Präsenz abzuziehen und bleiben ebenso wie Stimmenthaltungen bei der Bestimmung der abgegebenen Stimmen unberücksichtigt.

- (3) Bestimmt der Versammlungsleiter als Abstimmungsverfahren die Additionsmethode, so werden die abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen jeweils getrennt ermittelt. Die Zahl der abgegebenen Stimmen ergibt sich aus der Addition der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden daher nicht erfasst.
- (4) Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Abstimmung. Er kann die erforderlichen Abstimmungen zu verschiedenen Beschlussgegenständen im Sinne einer zeitgleichen Stimmeinsammlung zusammenfassen.
- (5) Bei zusammengehörigen Beschlussgegenständen ist das Verfahren der Blockabstimmung zur Straffung des Abstimmungsverfahrens dergestalt zulässig, dass die Abstimmung zu den einzelnen Beschlussgegenständen in einem Abstimmungsvorgang zusammengefasst wird. Die Aktionäre können in diesem Fall durch mehrheitliche Ablehnung aller zusammengehörigen Beschlussvorlagen eine Einzelabstimmung über die einzelnen Beschlussgegenstände herbeiführen.
- (6) Der Versammlungsleiter hat das Ergebnis einer Abstimmung bekannt zu geben und die Feststellung der Beschlussfassung zu verkünden.
- (7) Der Versammlungsleiter kann elektronische Abstimmverfahren zulassen.
- (8) Es besteht kein Anspruch des Aktionärs auf die Durchführung einer geheimen Wahl.

§ 12 Verfahrensanträge

- (1) Verfahrensanträge sind von dem Aktionär schriftlich beim Versammlungsleiter einzureichen.
- (2) Über Verfahrensanträge muss der Versammlungsleiter nur dann abstimmen lassen, wenn diese in der Zuständigkeit der Hauptversammlung liegen.

§ 13 Video- und Tonbandaufzeichnungen/stenographisches Wortprotokoll

- (1) Video- und Tonbandaufzeichnungen sowie die Aufnahme eines stenographischen Wortprotokolls durch die Gesellschaft während der Hauptversammlung sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Versammlungsleiters zulässig. Der Versammlungsleiter hat dann die Aktionäre ausdrücklich darauf hinzuweisen. Bestimmungen der Satzung, wonach die Übertragung der Hauptversammlung in

Bild- und Ton unter den dort näher genannten Voraussetzungen zulässig ist, bleiben unberührt.

- (2) Video- und Tonbandaufzeichnungen sowie stenographische Wortprotokolle durch die Aktionäre sind unzulässig.

**§ 14
Auslagenersatz/Parkgebührenerstattung**

Die Aktionäre haben keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Fahrtauslagen inklusive Parkgebühren im Rahmen der Hauptversammlung.

**§ 15
Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung**

Diese Geschäftsordnung ist auf der Homepage der Gesellschaft über den Link „Investor Relations/Hauptversammlung“ jedem Aktionär zugänglich zu machen. Pro 10 angemeldeter Aktionäre ist ein schriftlicher Ausdruck dieser Geschäftsordnung am Wortmeldetisch während der Hauptversammlung auszulegen.

**§ 16
Änderung der Geschäftsordnung**

Diese Geschäftsordnung kann von der Hauptversammlung nur mit einer Mehrheit, die mindestens Dreiviertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals beträgt, abgeändert werden. Für die Aufhebung der Geschäftsordnung genügt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

**§ 17
Salvatorische Klausel**

Sollten Regelungen dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll dann eine solche Bestimmung gelten, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.